

**Informationen und Sicherheitsvorschriften  
zur Gebäudeleitungswasserversicherung Nr. 80 44 00 02262**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebäudeleitungswasserversicherung stellt seit längerer Zeit das Sorgenkind unter den Sammelversicherungsverträgen dar.

Sowohl die Anzahl der Schäden, als auch die Schadenzahlungen haben ein Ausmaß erreicht, dass die Versicherbarkeit dieser Risiken unter Berücksichtigung finanzierbarer Beiträge für die Zukunft in Frage stellen kann. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wird die Selbstbeteiligung von bisher 500,00 € **ab dem 01.12.2009 auf 750,00 € je Schadenfall angehoben.**

Daher möchten wir alle Verantwortliche mit nachstehenden Informationen und Sicherheitsvorschriften vertraut machen.

Im Rahmen der Gebäudeleitungswasserversicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden, an den versicherten Gebäuden durch das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Zu- und Abwasserleitungen, sowie aus dem Rohrsystem der Heizanlage einschließlich Schäden durch Frost.

Nicht versichert sind Schäden durch das Austreten von Regenwasser aus Regenwasserleitungen.

Versichert sind unvorhersehbar eingetretene Schäden an den Rohrsystemen. Dies bedeutet, dass Sanierungsmaßnahmen wie die Erneuerung ganzer Leitungsstränge, nicht in den Versicherungsschutz mit einbezogen sind.

Werden jedoch aus der Sicht der Gebäudeeigentümer zweckmäßigerweise Leitungen ersetzt, die weitere Schäden erwarten lassen, handelt es sich hierbei um eine Sanierungsmaßnahmen, die bei der Schadenregulierung jedenfalls teilweise in Abzug zu bringen sind, da im Rahmen der Gebäudeleitungswasserversicherung die Beseitigung der Leck-Stellen und die Folgeschäden durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt versichert sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften dienen der Minimierung des versicherten Risikos. Hierbei handelt es sich um Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Sinne des § 6 Abs. 2 VVG, die er vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat.

Insbesondere mit Eintritt der kalten Jahreszeit kommt den Sicherheitsvorschriften eine erhöhte Bedeutung zu. Gerade durch Frost verursachte Schäden lassen sich bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften oft vermeiden.

Daher sind in leerstehenden oder nicht genutzten Gebäuden alle wasserführenden Anlagen zu entleeren und entleert zu halten. Gleiches gilt für alle Zuleitungen auf dem Grundstück (Gartenbewässerung etc.) Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, kann der Versicherungsschutz versagt werden.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile in gewissen Zeitabständen nicht genutzt, sind ebenfalls die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Hier besteht die Wahlmöglichkeit, anstatt die wasserführenden Leitungen zu entleeren und entleert zu halten, die Gebäude ausreichend zu beheizen und zu kontrollieren.

Eine Beheizung ist dann ausreichend und genügend häufig kontrolliert, wenn sie geeignet ist, das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu verhindern.

Die Rechtsprechung stellt an die Kontrollpflichten sehr strenge Anforderungen. Eine Kontrolle der Beheizung hat so zu erfolgen, dass selbst bei Komplettausfall der Heizanlage unmittelbar nach der letzten Kontrolle, das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen und das Eintreten eines Frostschadens auszuschließen ist.

Daher kann der Gebäudeeigentümer je nach dem konkreten Einzelfall, nämlich den Außentemperaturen, der Lage des Gebäudes, der Art der Beheizung und der Länge der Frostperiode zu einer täglichen Kontrolle verpflichtet sein.

Die Nichtbeachtung dieser vertraglichen Verhaltenspflichten kann ebenfalls zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an.

**( Telefon Nummer : 0761/38785-30 – Fax-Nummer: 0761/38785-20 )**

Stand: 01.12.2009